
Wasserverbandsrecht;

Bekanntmachung der Satzung vom 22.07.2026 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022

Die mit Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 22.07.2026 beschlossene und mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 23.07.2026 genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3, § 58 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 67 des Wasserverbandsgesetzes und Art. 4 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes öffentlich bekanntgemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

vom 22.07.2026

Der Wasserbeschaffungsverband Birkland erlässt aufgrund des
§§ 6 und § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) –
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl I S. 1578) –
folgende

Änderungssatzung

§ 1 Änderung

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland vom 30.03.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 12/2022 vom 06.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 "Aufgabe" erhält folgende Fassung
- (1) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Verband errichtet, betreibt und unterhält die für die Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung von Trink- und Betriebswasser erforderlichen Anlagen.
2. § 15 Absatz 5 "Amtszeit, Entschädigung" erhält folgende Fassung
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. 1. Vorstand und Kassier erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuell gültigen maximalen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 26a EStG (Einkommensteuergesetz). Der 2. Vorstand 75 % der maximalen Ehrenamtspauschale, der Schriftführer 25 %.
3. § 25 Absatz 3 "Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung" erhält folgende Fassung:
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der 1. Vorstand zusammen mit dem Kassier innerhalb von 6 Monaten eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Eine örtliche Rechnungsprüfung findet nicht statt.
4. § 26 "Dienstkräfte" erhält folgende Fassung:
- (1) Der Verband kann einen oder mehrere Wasserwärter und Verwaltungskräfte (Dienstkräfte) als geringfügig Beschäftigte (Minijob) gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht bestellen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verbandsvorstand ist unschädlich.
- (2) Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ebenso kann der Verband weitere Arbeitskräfte, vor allem Verbandsmitglieder, als "kurzfristig Beschäftigte" bestellen. Die Bezahlung orientiert sich an den maximalen Stundensätzen für "kurzfristig Beschäftigte" gemäß Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Peiting-Birkland, den 22.07.2026

gez.

Reinhard Geiger (1. Vorstand)

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 23.07.2026 genehmigt.

Schongau, den 27.07.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Martin Mühlegger